

Alleinerziehende zahlen unverhältnismässig hohe Steuern : Verband der Alleinerziehenden fordert Entlastungen

Autor(en): **Alfirev-Bieri, Charlotte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alleinerziehende zahlen unverhältnismässig hohe Steuern

Verband der Alleinerziehenden fordert Entlastungen

Alleinerziehende müssen nicht nur die Doppelbelastung der Kinderziehung und Berufstätigkeit tragen. Der Fiskusbürdet ihnen dazu hohe Steuerlasten auf. Der Verband der Alleinerziehenden fordert Entlastungen bei der Besteuerung der Alimente und durch die Anerkennung der Betreuungsauslagen als Gewinnungskosten.

Seit 1993 schreibt das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung den Kantonen vor, Alimente bei den Empfangenden – meist sind es die Mütter – zu besteuern. Die meisten Kantone haben diese Regelung bereits übernommen. In den Kantonen Aargau und Zürich stehen die Revisionen der kantonalen Steuergesetze bevor, in denen auch die Besteuerung der Alimente bei den Empfangenden verankert werden soll. Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) hat aus diesem Anlass die Stellung der Alleinerziehenden in der Schweiz und insbesondere ihre Behandlung durch die Steuerbehörden dokumentiert und die Presse orientiert. Zwei Forderungen zur Besteuerung Alleinerziehender will der Verband in die politische Diskussion einbringen:

- Kinderalimente sollen nur zur Hälfte besteuert werden
- Kinderfremdbetreuungskosten der Alleinerziehenden sind als abzugsfähige Gewinnungskosten zuzulassen

Alleinerziehende unter Druck

Sie sei «en colère», bekannte SVAMV-Präsidentin Denise Mages. Wie sie selbst vor zwanzig Jahren müssten Alleinerziehende heute feststellen, dass die Kinderali-

mente nur knapp ausreichen, um die Kosten für die Kinderbetreuung (Krippe, Tagesfamilie) zu decken. Sie verwies auf die Situation der Alleinerziehenden in der Schweiz: Nach der Armutsstudie Leu tragen sie das grösste Armutsrisiko. Betroffen ist nicht eine kleine Minderheit. 100'000 Kinder leben in einer Ein-Elternfamilie. Jeder achte Haushalt mit Kindern entspricht dieser Familienform.

Die Behandlung der Alleinerziehenden durch den Fiskus ist aus der Sicht der Familienverbände der Schweiz unhaltbar. Alleinerziehende sind in aller Regel gezwungen, einem Erwerb nachzugehen. In dieser Zeit müssen die Kinder betreut werden. Für Betroffene ist es stossend und ungerecht, dass die Kosten für das Auto, für auswärtige Mahlzeiten, Berufskleider usw. bei der Steuererklärung als Gewinnungskosten abgezogen werden können, nicht aber die Kosten für die Betreuung der Kinder. In verschiedenen Kantonen wurden auf Vorstösse hin Sozialabzüge für Kinderfremdbetreuungskosten eingeführt (siehe Tabelle Seite 178). Für die Familienverbände sind diese Sozialabzüge indessen nur eine halbe Lösung. Sie sind, mit Ausnahme von Obwalden, zu niedrig und decken den effektiven Betreuungsaufwand von Alleinerziehenden nicht. Aus dem Blickwinkel der Gleichstellung müssen die Kinderfremdbetreuungskosten ohne Wenn und Aber als Gewinnungskosten anerkannt werden.

Postulate überwiesen

Das Thema ist von einer Nationalrätin aufgegriffen worden, die sich auch mit

grossen Zahlen auskennt: Vreni Spoerri (FDP) hat 1994 eine Motion eingereicht, deren Ziel es ist, Kinderfremdbetreuungskosten unabhängig vom Zivilstand der Eltern als Gewinnungskosten zu anerkennen. Die Motion Spoerri wurde vom Nationalrat gutgeheissen, vom Ständerat aber nur als Postulat überwiesen, da Steuerbussen in Millionenhöhe befürchtet wurden.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat ausgerechnet, dass die Zulassung der Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte als Gewinnungskosten für den Staat einen Steuerausfall von rund 20 Millionen Franken zur Folge hätte.

Bei einem Abzug von jährlich 4000 Franken pro Kind, das wegen der Berufstätigkeit eines Elternteiles durch Dritte betreut wird, schätzt die bernische Steuerverwaltung die Ausfälle bei den Alleinerziehenden auf 6,7 Mio., bei den Zweiverdienerehepaaren auf 11,7 Mio. Franken. Das Berner Kantonsparlament hat gegen den Willen der Regierung Vorstösse überwiesen, Fremdbetreuungskosten als abzugfähige Kosten zu anerkennen.

Auf Bundesebene ist eine Expertenkommission eingesetzt, die das gesamte System der Familienbesteuerung überprüft. Sie wird ihren Bericht im kom-

Fremdbetreuung: Abzüge in den Kantonen

(Kosten für Haushalthilfe, Krippe oder Tagesfamilie, Stand Februar 1997)

Kantone	Eineltern-Familien	Verheiratete mit Kindern
LU	8'700	8'700 ¹⁾
UR	12'000	12'000 ¹⁾
OW	Effektive Kosten	Effektive Kosten
SO	2'300 je Kind	2'300 je Kind
BS	10% des Einkommens, max. 5'000 je Kind	10% des Einkommens, max. 5'000 je Kind
AR	3'840 pro Kind, für Haushalthilfe 50% des Einkommens, max. 10'000	3'840 pro Kind, für Haushalthilfe 50% des Einkommens, max. 10'000 ¹⁾
AI	50% des Einkommens, max. 9'000 für Haushalthilfe	50% des Einkommens, max. 9'000 für Haushalthilfe ¹⁾
SG	9'000	9'000 ¹⁾
AG	25% des Einkommens, max. 5'600 bei Verwitweten	25% des Einkommens, max. 5'600 ¹⁾
TG	1'000	
Übrige Kantone		Kein Abzug, Fremdbetreuungskosten = Lebenshaltungskosten

¹⁾ Wenn der Ehepartner dauernd erwerbsunfähig ist.

menden Jahr vorlegen. Auf diesen Bericht setzen die Familienverbände nun ihre Hoffnungen.

Der fehlende Abzug für Betreuungskosten und die volle Besteuerung der Alimente bringt Alleinerziehende in finanzielle Nöte. Obwohl die Alimente den Kindern für den Unterhalt und die Ausbildung zustehen, schöpft der Staat einen grossen Teil über die Steuern wieder ab. Gleichzeitig wird eine unheilvolle Kettenreaktion in Gang gesetzt, denn viele andere Sozialleistungen oder -tarife basieren auf Steuerzahlen, z.B.:

- Krankenkassen-Prämienvergünstigung
- Stipendien
- Mieten in Sozialwohnungen
- Tarife in Krippen

Wenn die Leistungen oder Vergünstigungen wegen des höheren steuerbaren Einkommens wegfallen, kann die höhere Belastung die Kinderalimente sogar übertreffen. Alleinerziehenden bleibt in vielen Fällen dann nur der Gang zur Fürsorge. Das kann dem Fiskus nicht recht sein, denn der Sozialdienst wird ein Steuererlassgesuch stellen, da aus Fürsorgeleistungen keine Steuern bezahlt werden.

Zu Ungunsten der Frauen

«Bei den Alleinerziehenden wird der Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verletzt», stellt Nationalrätin Regine Aeppli (SP) fest. «Die Besteuerung der Alleinerziehenden ist nur die Spitze des Eisbergs», zieht die Scheidungsanwältin ernüchtert Bilanz. Die Gleichstellung der Frauen könne sich nicht durchsetzen, solange die Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen so gross seien. «Der Preis für die Gleichstellung im neuen Eherecht ist für die Frauen hoch», sagt Regine Aeppli: Die Gerichte erwarteten von den Frauen, dass sie viel früher wieder eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, schraubten deshalb die Frauenalimente herunter und setzte die Kinderalimente nicht höher als früher an, obwohl die Väter nun steuerlich entlastet würden. Reichen hingegen die Einkünfte für zwei Haushalte nicht aus, wird nicht nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz verfahren. Das Manko wird den Frauen allein aufgebürdet, damit nur ein und nicht zwei potentielle Fürsorgefälle entstehen. «Eine im Sinn der Gleichstellung unhaltbare Praxis, die aber durch das Bundesgericht geschützt wird», ärgert sich Aeppli.

Als der Bund die Besteuerung bei den Empfangenden verankerte, wurde damit argumentiert, die Betroffenen könnten die Mehrbelastung auffangen, indem sie auf eine Abänderung des Scheidungsurteils klagten. Die Frauen seien häufig nicht zu bewegen, die ihnen zustehenden Rechte durchzusetzen, wie den Ausgleich der Teuerung oder eine Anpassung der Kinderalimente an ein deutlich höheres Einkommen des Vaters, stellt Regine Aeppli fest. Für SVAMV-Präsidentin Denise Mages geht eine Empfehlung an die Frauen, den Ausgleich über den Rechtsweg zu suchen, völlig an der Wirklichkeit vorbei. Den Alleinerziehenden liege viel daran, im Interesse der Kinder neue Belastungen der Beziehung zum Vater zu vermeiden.

In der Familienpolitik werde zuviel mit einer rückwärtsgerichteten Optik argumentiert und die heutigen Lebensformen ignoriert, bedauert Rosmarie Zapfl, Nationalrätin und Vizepräsidentin der CVP. Das Kinder haben und erziehen sei keine reine Privatsache oder ein «selbstverschuldetes Armutsrisiko», sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Steuerrecht zum Ausdruck kommen müsse.

Charlotte Alfirev-Bieri